OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152199/3/VG

Datum:
Linz, 24. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des F L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde A in der R vom 27.07.2018, GZ: Bau-1/01-2018, betreffend Untersagung der Errichtung eines Bauvorhabens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Schreiben vom 23.07.2018 (am selben Tag bei der Behörde eingelangt) teilte der Beschwerdeführer (kurz: Bf) mit, dass er auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. X1, KG S, ein ebenerdiges Gebäude (Gartenhaus) im Ausmaß von 15 m² errichten werde. Der Bf ist Alleineigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes, welches nach dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde A in der R als Grünland gewidmet ist. Der Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft.

2. Mit Bescheid vom 27.07.2018 untersagte der Bürgermeister der Gemeinde A in der R (in der Folge: belangte Behörde) die Ausführung des genannten Bauvorhabens gemäß § 25a Abs. 1 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung.

3. Dagegen richtet sich die vorliegende rechtzeitig erhobene Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ).

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt und in den behördlichen sowie verwaltungsgerichtlichen Akt betreffend das baupolizeiliche Beseitigungsverfahren (siehe dazu das hg. Beschwerdeverfahren zu Zl. LVwG-151859). Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schon aus der Aktenlage und es sind hier ausschließlich Rechtsfragen zu beantworten, weshalb die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben konnte (vgl. VwGH 29.09.2016, 2013/05/0058; 24.01.2017, Ra 2016/05/0066).

III. Rechtliche Beurteilung:

Mit Schreiben vom 23.07.2018 zeigte der Bf die geplante Errichtung eines ebenerdigen Gebäudes (bezeichnet als „Gartenhaus“) im Ausmaß von 15 m², welches nicht Wohnzwecken dienen soll, an und bringt dazu im Wesentlichen vor, dass er mit Eingabe vom 25.10.1974 beim Gemeindeamt um die nachträgliche Bewilligung für ein Gartenhaus angesucht habe. Der eingereichte Plan liege im Gemeindeamt auf und soll als Grundlage für die jetzige Bauanzeige verwendet werden.

Der Bf spricht mit seiner Eingabe offenkundig den in § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994 normierten Anzeigetatbestand an, wonach die Errichtung eines nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen (eingeschossigen) Gebäudes mit einer bebauten Fläche bis 15 m² bloß anzeigepflichtig wäre.

Zum Vorbringen des Bf im genannten Schreiben ist zunächst festzuhalten, dass der Bf selbst gesetzlich verpflichtet ist, einer Bauanzeige einen geeigneten Plan, Skizze etc. anzuschließen (siehe § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994). Diese Verpflichtung kann nicht einfach auf die Baubehörde überwälzt werden, indem etwa auf einen Plan aus dem Jahr 1974 verwiesen wird, der - wie der Bf behauptet - bei der Gemeinde aufliegen müsste. Auf eine geeignete Planvorlage kommt es hier aber im Ergebnis ohnehin nicht an, weil das gegenständliche Bauvorhaben des Bf – wie die belangte Behörde zu Recht erkannt hat – der geltenden Flächenwidmung widerspricht:

Das gesamte Beschwerdevorbringen des Bf, das im Wesentlichen seinem Vorbringen im erwähnten baupolizeilichen Beschwerdeverfahren (protokolliert zu Zl. LVwG-151859) entspricht, ist hier schon deshalb nicht relevant, weil es bei der Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens auf die derzeit geltende Rechtslage ankommt.

Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft ist nach dem derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde A in der R als Grünland gewidmet. Gemäß § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. Raumordnungsgesetz (ROG) 1994 dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). Unter der bestimmungsgemäßen Nutzung im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 kommt im Beschwerdefall nur eine Nutzung für die Land- bzw. Forstwirtschaft in Frage, weil das verfahrensgegenständliche Grundstück nicht gesondert im Sinne des § 30 Abs. 2 bis 4 Oö. ROG 1994 gewidmet ist. Der Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft, weshalb es hier schon an der Grundvoraussetzung für allenfalls zulässige Baulichkeiten im Grünland fehlt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal hier die Rechtslage schon nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. VwGH 19.05.2015, Ra 2015/05/0030).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch